

Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
406 O 94/08

Verkündet am:
5.9.2008

In der Sache

Fiedler, JOS`in
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,
vertreten durch den Vorstand Herrn Gerd Billen,
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Christ pp.,
Leibnitzstraße 60, 10629 Berlin,
Gz.: 296/08,

gegen

Santa Fe Natural Tobacco Company: Germany GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Ruhrstraße 13, 22761 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

erkennt das Landgericht Hamburg, Kammer 06 für Handelssachen,
auf die mündliche Verhandlung vom 22.8.2008

durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kagelmacher
als Vorsitzenden

für Recht:



für Recht:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr für Tabakerzeugnisse mit dem Begriff „Biotabak“ wie aus der Anlage zu diesem Urteil ersichtlich zu werben.
- II. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger _____ € (in Worten: _____ Euro) zu zahlen.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung des Klägers in Höhe von _____ vorläufig vollstreckbar.

und beschließt:

Der Streitwert wird auf _____ festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger ist der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände.

Die Beklagte befasst sich mit dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen und warb für Zigaretten in der aus Anlage K3 ersichtlichen und hier streitgegenständlichen Art und Weise mit dem Begriff „Biotabak“.

Hierauf wurde der Kläger mit dem aus Anlage K7 ersichtlichen Schreiben aufmerksam gemacht und nimmt die Beklagte nach erfolgloser Abmahnung mit der vorliegenden Klage auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten in Anspruch.

Der Kläger ist der Auffassung, die Werbung verstoße gegen § 22 Abs. 2 des vorläufigen Tabakgesetzes, weil durch sie der Eindruck erweckt werde, dass der Genuss der

beworbenen Tabakerzeugnisse gesundheitlich unbedenklich oder jedenfalls gesundheitlich unbedenklicher als der herkömmlicher Zigaretten sei. Außerdem deute die Angabe „Biotabak“ darauf hin, dass die Tabakerzeugnisse natürlich oder naturrein seien.

Der Kläger beantragt wie erkannt.

Die Beklagte beantragt Klagabweisung.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Auch in der Sache sei die Klage aus den in der Klagbeantwortung genannten Gründen unbegründet. Insbesondere unterliege der Verbraucher aufgrund der streitgegenständlichen Werbung keiner Irreführung. Der aufmerksame und durchschnittlich informierte Verbraucher setze den Begriff „Bio“ auch nicht mit „natürlich“ oder „naturrein“ gleich.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger kann Unterlassung und Ersatz von Abmahnkosten in geltend gemachter Höhe verlangen. Die Aktivlegitimation des Klägers steht zu Recht zwischen den Parteien nicht im Streit. Entgegen der Auffassung der Beklagten verstößt die streitgegenständliche Werbung gegen § 22 Abs. 2 Nr. 2 des vorläufigen Tabakgesetzes und ist damit wettbewerbswidrig im Sinne der §§ 3, 4 Nr. 11 UWG. Nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 des vorläufigen Tabakgesetzes ist es verboten, im Verkehr mit Tabakerzeugnissen oder in der Werbung für Tabakerzeugnisse Bezeichnungen oder sonstige Angaben zu verwenden, die darauf hindeuten, dass die Tabakerzeugnisse natürlich oder naturrein seien. Der Begriff „Bio“ deutet im Zusammenhang mit für den menschlichen Genuss bestimmten Produkten darauf hin, dass es sich um natürliche Produkte ohne künstliche Zusatzstoffe handelt. Dem durchschnittlich informierten und situationsadäquat aufmerksamen Verbraucher ist der Begriff „Bio“ insbesondere im Zusammenhang mit Lebensmitteln geläufig. Er ver-

steht ihn im Zusammenhang mit für den menschlichen Verzehr oder Genuss bestimmten Produkten dabei durchweg dahin, dass sich die solchermaßen bezeichneten Produkte von anderen Erzeugnissen dadurch unterscheiden, dass sie zum Wohle der Umwelt und des Verbrauchers u.a. nur aus natürlichen Inhalts- bzw. Zusatzstoffen bestehen. Der durchschnittlich informierte Verbraucher mag dabei auch noch wissen, dass es insoweit rechtliche Rahmenbedingungen insbesondere des Europarechtes gibt. Deren genauer Inhalt und Reichweite sind ihm jedoch durchweg nicht bekannt. Das Verkehrsverständnis der Verbraucher ist daher mit dem Inhalt dieser rechtlichen Regelungen nicht deckungsgleich. Soweit diese Normen die Verwendung von Begriffen wie „Bio“ regeln, wird dabei die gesetzeskonforme Verwendung dieser Begriffe unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung regelmäßig auch nicht als Wettbewerbsverstoß oder als Verstoß gegen anderweitige Rechtsvorschriften gewertet werden können. Dies betrifft den vorliegenden Sachverhalt jedoch nicht. Denn, wie sich zwischen den Parteien zu Recht nicht im Streit befindet, existieren keine Vorschriften, die die Verwendung des Begriffes „Bio“ für Zigaretten unter bestimmten Voraussetzungen zulassen.

Auch aus anderen Gründen ist keine einschränkende Auslegung des § 22 Abs. 2 Nr. 2 des vorläufigen Tabakgesetzes geboten. Zwar kann es in Einzelfällen durchaus als sachgerecht erscheinen, Ausnahmen von dem gesetzlichen Verbot zuzulassen, wenn es um Informationen geht, deren Verbreitung im Interesse des Verbrauchers liegt. Die Zulassung derartiger Ausnahmen hat der Gesetzgeber in § 22 Abs. 2 Satz 2 des vorläufigen Tabakgesetzes jedoch der Regelung durch Rechtsverordnung vorbehalten. Die Zulassung von Ausnahmen von dem gesetzlichen Verbot im Wege der einschränkenden Auslegung des Gesetzes kommt vor diesem Hintergrund nicht in Betracht.

Die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche sind nicht verjährt. Die Klägerin ist auf den in Rede stehenden Sachverhalt unwiderlegt erst mit dem aus Anlage K7 ersichtlichen Schreiben vom 7.1.2008 aufmerksam geworden, so dass die vorliegende Klage vor Ablauf der Verjährungsfrist erhoben wurde. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann dem Kläger die Kenntnis des Beschwerdeführers in dieser Sache, des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg, Berlin, nicht entsprechend § 166 BGB zugerechnet werden. (Abgesehen davon bleibt auch insoweit unklar, ob die streitge-

genständlichen Werbematerialien am 24.10.2007 von Wissensvertretern dieser Behörde aufgefunden wurden oder etwa von dritten Personen, die diese dem Bezirksamt erst zu einem späteren Zeitpunkt unter Mitteilung des Auffindedatums übermittelt haben.) Entsprechend § 166 BGB kommt eine Zurechnung von Kenntnissen, die dritte Personen erlangt haben, nur dann in Betracht, wenn diese dritten Personen als Wissensvertreter des Anspruchsinhabers anzusehen sind oder wenn der Anspruch im Interesse eines Dritten und nach dessen Weisungen geltend gemacht wird. Letzteres ist in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen und insbesondere der für ihre Verfolgung im Verfahren der einstweiligen Verfügung erforderlichen Dringlichkeit gelegentlich dann angenommen worden, wenn klagebefugte Verbände ersichtlich von einem bestimmten Gewerbetreibenden „vorgeschickt“ wurden und wenn die in Rede stehende Rechtsverfolgung nur in dessen Interesse erfolgte. So liegen die Dinge hier aber nicht. Der Kläger ist zwar durch die aus Anlage K7 ersichtliche Beschwerde dazu veranlasst worden, den hier in Rede stehenden Unterlassungsanspruch zu verfolgen. Es ist jedoch kein der Situation des § 166 Abs. 2 BGB vergleichbares Auftragsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Bezirksamt dargelegt, kraft dessen der Kläger als Vertreter des Bezirksamtes den vorliegenden Rechtsstreit nach bestimmten Weisungen zu führen hätte. Ebenso wenig nimmt der Kläger vorliegend allein Interessen des beschwerdeführenden Bezirksamtes wahr. Der Kläger wird hier vielmehr zur Wahrung von Verbraucherinteressen tätig.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

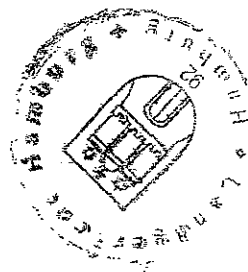
Dr. Kagelmacher

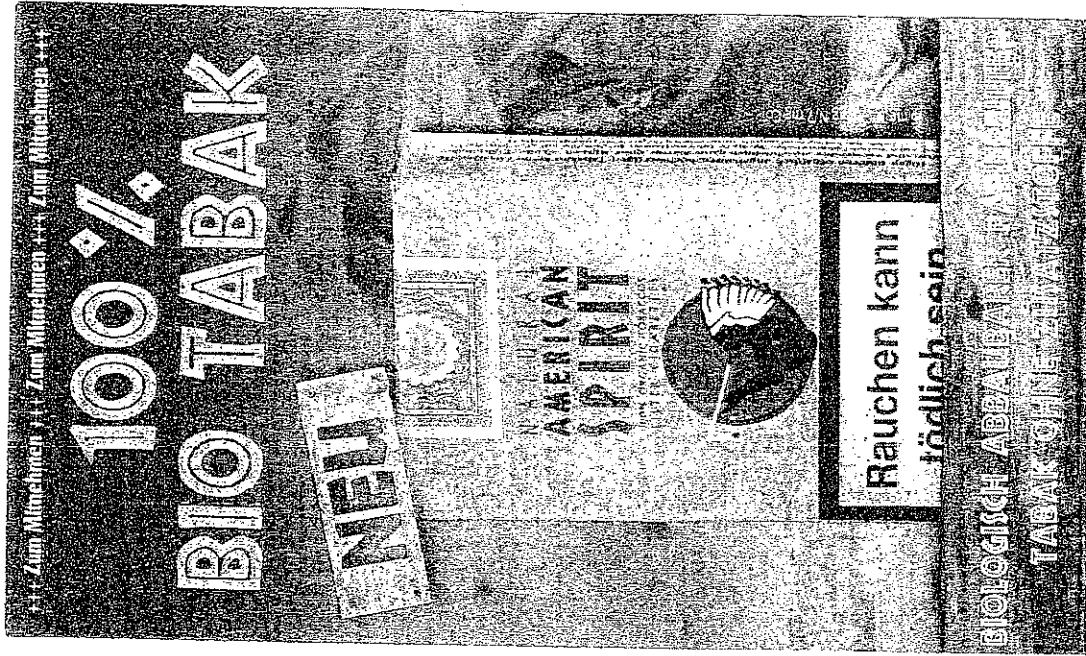
Ausgefertigt

Fiedler

als Urkundebeamter(in) der Geschäftsstelle

Fiedler
Justizobersekretärin





Rauchen kann tödlich sein.

Unsere neue Cigarette mit 100% Bio Tabak führt konsequent zurück zu den Werten des Bio-Angebots. Ursprünglicher Tabak vom Anbau bis zur Verarbeitung einer 100% Bio-Grundgarantie der Santa Fe Natural Tobacco Company.

Tabakanbau ohne Pflanzenschutzmittel und Kunstdünger. Düngemittel

Mit Pflanzen-Semmelbröseln neben dem Tabak, so einer unserer Tabakpartner, eine lokale Marke, die die aus natürlichen Acker und Weiden Strohhalbe von der Tabakanbauern erhalten.

Zertifiziert nach USDA

Der biologische Anbau unserer Organic Blend Tabake ist nach den strengen Richtlinien des amerikanischen Landwirtschaftsministeriums zertifiziert.

100% Bio-Verpackung (2017-9)

Der Anbau des Bio Tabaks entspricht nicht den Kriterien der EU-Öko-Verordnung 2012/91, so für eine hervorragende Tabakqualität und schützt die Umwelt.

Bio bedeutet mehr Sorgfalt

Seit 18 Jahren unterstützt die Santa Fe Natural Tobacco Company vorwiegend kleine Tabakbauern beim biologischen Tabakanbau. Diese lange Vorbereitung gibt uns heute die Sicherheit eines hervorragenden Bio-Tabakqualität anbieten zu können.

100% biologischer Papierfilter

Die Bio-Filter sind gefertigt aus 100% biologisch verwertbarem Papierfilter, der kein Acetat wie sonst üblich enthält und zu 100% biologisch abbaubar ist. Durch das Material und die Struktur des Papierfilteres wird es als ein biologischer Abfall angesehen, sowohl vor als auch nach dem Rauchen.

100% hochwertiger Virginia-Tabak

Für unseren Organic Blend verwenden wir nur die besten Blätter von biologisch angebauten Virginia-Tabaken und entfernen die harzigen Spitzen vor der Weiterverarbeitung. Nach der Ernte reifen die Tabakblätter nochmals drei Jahre weiter. Durch diese ungewöhnlich lange Reifezeit entwickelt sich das Aroma für einen ganz besonderen Gaumen Genuss.

Tabakanbau ohne Zusatzstoffe

Natürlichrogen wir auch unserem Organic Blend keine Zusatzstoffe wie Aromen, Konservierungsstoffe und Geschmacksverstärker hinzu und verwenden keine Düfte- und Konservierungsstoffe. So entsteht der Geschmack auch dieser Natural American Serie einzig und allein aus dem hochwertigen Tabak.

RAUCHEN IST SCHÄDLICH – AUCH NICHT MIT 100% BIO-Tabak. KEINE KANSZERGEN INHALTSSTOFFE

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier